

Wahlordnung der Kleingartenanlage

„Neuhofer Straße“

Für die Wahlen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 13 der Satzung gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Der Vorstand wird für die gesamte Dauer einer Amtsperiode von vier Jahren durch eine ordentliche Mitgliederversammlung gewählt (§ 11 Abs.1 der Satzung).
2. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes findet für den Rest der Amtsperiode statt, wenn
 - a) 2/3 oder mehr der Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind,
 - b) eine Abwahl von 2/3 oder mehr der Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt, in diesem Fall soll die Neuwahl auf derselben Mitgliederversammlung erfolgen (§ 13 Abs. 4 der Satzung),
 - c) Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Kassierer/in zu gleicher Zeit wegen Ausscheidens aus dem Verein oder wegen Rücktritts nicht mehr dem Vorstand angehören (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).
3. Die Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes erfolgt für den Rest der Amtsperiode, wenn
 - a) einzelne Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden sind,
 - b) einzelne Vorstandsmitglieder abgewählt wurden (§ 13 Abs. 4 der Satzung).
4. Die Neuwahl ist innerhalb von 8 Wochen nach Wirksamkeit des Ausscheidens/Rücktritts durchzuführen; die Ladungsfrist ist zu beachten (§ 9 Abs. 3 und 5 der Satzung). Die Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).
5. Die Mitgliederversammlung beruft für jede Wahl eine/n Wahlvorsteher/in und eine/n Beisitzer/in. Der Wahlvorsteher leitet die Wahl, er kann zu seiner Unterstützung weitere Wahlhelfer/innen insbesondere zur Prüfung des Wahlrechtes oder zur Stimmenauszählung benennen.

6. Bei den Wahlgängen zur Vorstandswahl ist folgende Reihenfolge zu beachten:
 - a) Vorsitzende/r,
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) Kassierer/in und ggf. Vertreter/in,
 - d) Schriftführer/in und ggf. Vertreter/in,
 - e) Kassenprüfer/innen,
 - f) Delegierte,
 - g) weitere Ämter wie z.B. Beisitzer/innen.
7. Die Wahl wird in offener Abstimmung durchgeführt, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
8. Stehen für ein Amt mehr Kandidaten zur Verfügung, als im Wahlgang Funktionen zu wählen sind, ist schriftlich abzustimmen. Der Name eines Kandidaten auf dem Stimmzettel gilt als Zustimmung.
9. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
10. Blockwahl ist zulässig, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
11. Jedes aktive Mitglied (§ 4 Satz 2 der Satzung) ist wahlberechtigt. Mitglieder, die gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung vorläufig ausgeschlossen wurden, sind nicht stimmberechtigt, das Gleiche gilt im Falle des § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung.
12. Das aktive Wahlrecht ist persönlich auszuüben (§ 9 der Satzung); Briefwahl ist unzulässig.
13. Abwesende Mitglieder können das passive Wahlrecht wahrnehmen, wenn sie vorher schriftlich beim Vorstand ihre Kandidatur zugleich mit einer bedingungsfreien Annahmeerklärung erklärt haben.
14. Der Wahlvorsteher hat das Wahlprotokoll zu unterschreiben und dem Vorstand zu übergeben.

Die vorstehende Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 4. Juli 2010 beschlossen.